

## **HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES BAUTZEN**

Gemäß § 3 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.08.2008 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung:

### **§ 1 Organe des Landkreises**

Organe des Landkreises Bautzen sind der Kreistag und der Landrat. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.

### **§ 2 Zusammensetzung des Kreistages**

Der Kreistag besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden.

### **§ 3 Allgemeine Zuständigkeit des Kreistages**

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

### **§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - der Kreisausschuss
  - der Sozialausschuss
  - der Technische Ausschuss
  - der Kultur- und Bildungsausschuss
- (2) Der Kreistag bestellt einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung des Kreisjugendamtes.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

im Kreisausschuss	24 Kreisräte
im Sozialausschuss	22 Kreisräte
im Technischen Ausschuss	22 Kreisräte
im Kultur- und Bildungsausschuss	22 Kreisräte

- (4) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen.
- (5) Der Vorsitzende kann den 1. Beigeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, den 2. Beigeordneten mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

### **§ 5**

#### **Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistages über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Auf Antrag des Landrates oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages muss eine Angelegenheit zur Vorberatung an einen beschließenden Ausschuss überwiesen werden.

### **§ 6**

#### **Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

### **§ 7**

#### **Zuständigkeitszweifel**

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

## § 8 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

(1) Der **Kreisausschuss** ist zuständig für:

1. Allgemeine Finanzwirtschaft  
Beteiligungen  
Allgemeines Kreisrecht einschließlich Behandlung von Petitionen  
Personalangelegenheiten  
Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus  
Katastrophenschutz und Rettungsdienst  
Allgemeines Ordnungsrecht  
Sorbische Angelegenheiten;
2. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 75.000,00 € bis zu 350.000,00 € im Einzelfall;
3. abweichend von § 5 Absatz 2 für die Vorberaterung der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt sind, insbesondere die Vorberaterung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen und die Feststellung der Jahresrechnung;
4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte jeweils bis zum Betrag von 350.000,00 €.

(2) Der **Sozialausschuss** ist zuständig für

- Soziale Angelegenheiten einschließlich Senioren- und Behindertenarbeit
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Gesundheit und Förderung der Wohlfahrt
- Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

(3) Der **Technische Ausschuss** ist zuständig für

- Gebäude und Liegenschaften
- Straßen
- Beschaffungen
- Bau- und Umweltwesen
- Abfallwirtschaft
- Forst- und Landwirtschaft
- Vermessung
- Verkehr

(4) Der **Kultur- und Bildungsausschuss** ist zuständig für

- Kulturelle Angelegenheiten/Kulturraum
- Theater, Musikschule und Volkshochschule
- Sport einschließlich nachgeordnete Einrichtungen
- Vereinsförderung
- Schulen/Schulnetzplanung/Schülerbeförderung

## **§ 9 Wertgrenzen**

Den beschließenden Ausschüssen werden - soweit nicht der Landrat nach § 10 zuständig ist - zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Bei einem Betrag von mehr als 500.000,00 € bis 1 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben.  
Für Maßnahmen an Kreisstraßen bei einem Betrag von mehr als 500.000,00 € bis 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung des Bauvorhabens.  
Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
2. die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB, Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF von mehr als 500.000,00 € bis zu einer Vergabesumme von 1 Mio. € im Einzelfall und bei Maßnahmen an Kreisstraßen von mehr als 500.000,00 € bis zu 2 Mio. € im Einzelfall.  
Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes,
3. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bei einem Wert von mehr als 25.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
4. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
5. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- und Pachtsumme je Einzelfall von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 €,
6. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes von mehr als 100.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
7. der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem jährlichen Erbbauzins von 250.000,00 € im Einzelfall,
8. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall,
9. die Gewährung von Stundungen über 6 Monate bei einem Betrag von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
10. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bei einer Höhe von mehr als 15.000,00 € bis 25.000,00 € im Einzelfall,

## **§ 10** **Zuständigkeit des Landrates**

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben und die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung z.B. bei Verwaltungsangelegenheiten, bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen usw. und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  2. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Kreissatzungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen festgelegt sind,
  3. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
  4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Vergütungsgruppen TVöD EG 1 – EG 14 oder entsprechender Vergütungsgruppen in anderen Tarifverträgen, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,  
  
- Leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Dezernenten(innen), Amtsleiter(innen) und Geschäftsbereichs-leiter(innen). -
  5. die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und anderen vergleichbaren Personengruppen,
  6. die Festsetzung einer Abfindung nach § 4 Abs. 2 S. 2 Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TVsA) bis zum Siebenfachen der letzten Monatsvergütung ohne Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten,
  7. die Entscheidung über den Verzicht auf die Rückforderung einer Abfindung nach § 4 Abs. 2 S. 2 Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TVsA) für den Fall, dass der Beschäftigte Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im maßgeblichen Zeitraum des § 4 Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 hat,
  8. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
  9. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,

10. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.) und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
  11. bis zum Betrag von 500.000,00 € im Einzelfall
    - a) die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben,
    - b) die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB, Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF und diesen Verfahren ähnliche Vorgänge. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes,
  12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 75.000,00 € im Einzelfall,
  13. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall,
  14. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bis zu einem Restbuchwert von 25.000,00 € im Einzelfall,
  15. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme je Einzelfall von 50.000,00 €,
  16. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjekts bis 100.000,00 € im Einzelfall,
  17. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000,00 € im Einzelfall,
  18. die Gewährung von Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
  19. der Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements,
  20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Gegenstandswert 200.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 75.000,00 € nicht übersteigt,
  21. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann dem Landrat die Entscheidung über höhere Wertgrenzen übertragen werden. Dazu ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich, welcher mindestens das jeweilige Objekt benennt und die erforderlichen Wertgrenzen festlegt.
- (5) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner des Landkreises durch den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises.

Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

### **§ 11 Beauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung bestellt der Kreistag eine(n) hauptamtliche(n) Gleichstellungsbeauftragte(n).
- (2) Der Kreistag bestellt eine(n) Beauftragte(n) für sorbische Angelegenheiten, welche(r) hauptamtlich in der Kreisverwaltung beschäftigt ist.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode eine(n) ehrenamtliche(n) Ausländerbeauftragte(n).
- (4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 12 Behindertenbeirat**

- (1) Der Kreistag bestellt einen Behindertenbeirat. Diesem gehören 5 Kreisräte sowie 4 in der Behindertenhilfe erfahrene Einwohner an.  
Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Behindertenbeirats gewählt.
- (2) Die im Kreisgebiet ansässigen Behindertenverbände sind berechtigt, sachkundige Einwohner als Mitglieder des Behindertenbeirats vorzuschlagen.
- (3) Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Der Behindertenbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Behindertenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in Fragen des sozialen Netzes (ausreichende Versorgung und Betreuung vornehmlich der Behinderten; Pflege und Pflegestelle, Sicherheit, Dialogpflege zwischen den Generationen). In diesen Angelegenheiten ist vor Beschlussfassung eine Stellungnahme des Beirats einzuholen.
- (5) Das Nähere zum Geschäftsgang des Behindertenbeirats regelt der Landrat durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Seniorenbeirat**

- (1) Der Kreistag bestellt einen Seniorenbeirat.  
Diesem gehören 5 Kreisräte und 4 in Angelegenheiten der Senioren erfahrene Einwohner des Landkreises an. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Seniorenbeirates gewählt.
- (2) Die im Kreisgebiet ansässigen Seniorenvereine, die im Vereinsregister eines Amtsgerichts im Landkreis eingetragen sind und deren satzungsmäßiger Vereinszweck die Wahrnehmung der Interessen der Senioren ist sowie die im Kreisgebiet ansässigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind berechtigt, sachkundige Einwohner als Mitglieder des Seniorenbeirates vorzuschlagen.
- (3) Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.  
Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in Fragen der Einbeziehung älterer Bürger in kommunale Gestaltungsprozesse, der aktiven Mitwirkung bei generationsübergreifenden gesellschaftlichen Problemen und bei der Gestaltung bürgerschaftlichen Engagements. In diesen Angelegenheiten ist vor Beschlussfassung eine Stellungnahme des Seniorenbeirates einzuholen.
- (5) Das Nähere zum Geschäftsgang des Seniorenbeirates regelt der Landrat durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Beirat für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen**

- (1) Es wird ein Beirat für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet.  
Diesem gehören insgesamt an 14 Mitglieder, davon 7 Kreisräte, 1 Vertreter der Kreishandwerkerschaft, 1 Vertreter der Industrie- und Handelskammer Dresden, Geschäftsstelle Bautzen, 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes Kreis Ostsachsen, 1 Vertreter der Marketinggesellschaft Oberlausitz mbH, 1 Vertreter des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., 1 Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände sowie 1 Vertreter der Bildungs- bzw. Beschäftigungsträger des Landkreises Bautzen.
- (2) Die Kreisräte werden vom Kreistag gewählt, die jeweiligen Vertreter der Verbände und Institutionen von diesen entsendet. Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Der Beirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den/die Leiter(in) des Geschäftsbereichs der Optionsbehörden und Arge in Fragen der Umsetzung der Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen.
- (4) Das Nähere zum Geschäftsgang des Beirates regelt der Landrat durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 15 Sorbische Volkszugehörigkeit**

- (1) Die im Landkreis lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil der Kreisbevölkerung.
- (2) Die aus dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 und dem Gesetz über die Rechte der Sorben (Sächsisches Sorbengesetz) vom 20. Januar 1999 abgeleiteten Aufgaben für den Landkreis Bautzen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur, sind in einer gesonderten Satzung festzuschreiben.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 24.08.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2005 und die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreises Bautzen vom 12.12.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 26.08.2008

Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)